

Betriebssatzung

**der Gemeinde Herscheid
für den Eigenbetrieb
Gemeindewerke Herscheid
vom 20.12.2005,**

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 19.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW der Gemeindewerke Herscheid auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Erfüllung der der Gemeinde Herscheid obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
„Gemeindewerke Herscheid“.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Herscheid für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung beträgt 162.386,30 €.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Betriebsleitung der Gemeindewerke Herscheid wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Gemeindewerke Herscheid werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines

einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Herscheid verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für die Gemeindewerke Herscheid wird ein Betriebsausschuss gegründet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Herscheid ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.500 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 7.700 € übersteigen oder bei einer Stundungsdauer von mehr als 6 Monaten,
 - c) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500 € übersteigen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW sowie § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid gelten entsprechend.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschuss vorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW sowie § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid gelten entsprechend.

§ 7

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung nicht übertragen kann und die er sich vorbehalten hat.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Herscheid rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Personal der Gemeindewerke sind in der Regel Beamte und tariflich Beschäftigte .
- (2) Für die Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung der Beamten und tariflich Beschäftigten gilt § 74 GO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 a der Hauptsatzung der

Gemeinde Herscheid.

- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten der Gemeindewerke werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke vermerkt.

§ 11

Vertretung der Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Herscheid wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Herscheid ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke der Gemeinde Herscheid“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 % , mindestens 7.700 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Die sonstigen Mehrausgaben sind dem Betriebsausschuss nachträglich zur Kenntnis vorzulegen. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid gilt entsprechend.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 gestrichen.

§ 17

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Herscheid, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Herscheid auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Gemeindewerke Herscheid vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Herscheid vom 10.02.2003, außer Kraft.